

Ski-Club Wattenscheid e.V.

Satzung in der Fassung vom 1.4.2012

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen Ski-Club Wattenscheid e.V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen.*
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Wattenscheid.*

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Skisports. Als Ergänzung wird die Förderung des Sommersports und des Konditionstrainings zur Vorbereitung auf den Skisport angeboten.
Der gemeinnützige Zweck wird vom Verein ausschließlich und unmittelbar verfolgt.*

Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- 2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
- 3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.*

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. und des westdeutschen Skiverbandes e. V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus*
 - aktiven Mitgliedern*
 - passiven Mitgliedern*
 - jugendlichen Mitgliedern*

- Ehrenmitgliedern.

2. *Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand grundsätzlich zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich.*
3. *Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins. Eine Umwandlung in aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu jedem Zeitpunkt möglich.*
4. *Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.*
5. *Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.*

§ 6 Aufnahme des Mitglieds

1. *Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter (s) nachweisen.*
2. *Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft*
3. *Der Vorstand ist berechtigt, für eine bestimmte Zeit eine allgemeine Aufnahme-sperre anzuordnen, wenn dieses im Interesse der Mitglieder oder des Clubs rat-sam erscheint.*

§ 7 Rechte des Mitglieds

1. *Jedes Mitglied hat unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen Anspruch darauf:*
 - a. *die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.*
 - b. *an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen*
2. *Den passiven Mitgliedern steht das Recht, an den sportlichen Aktivitäten teil-zuhaben, nicht zu.*
3. *Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimm-und Wahlrecht.*

§ 8 Pflichten des Mitglieds

1. *Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.*

2. Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
3. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 9 Beiträge des Mitglieds

1. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr und einmaliger Umlagen setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.

§10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
3. Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Sports, die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstößt, kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem von einem Ausschluß Betroffenen ist der gefaßte Beschluß schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Berufung beim Ehrenrat einlegen.
4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ehrenrat

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
2. Soweit in dieser Satzung nichts anderes gesagt wird, ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Sie ist insbesondere

zuständig für:

- a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands.*
 - a. Entgegennahme der Kassenberichte des Vorstands.*
 - c. Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer.*
 - d. Entlastung des Vorstands*
 - e. Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer.*
 - f. Wahl des Ehrenrats.*
 - g. Festlegung der Beiträge*
 - h. Genehmigung des Haushaltsplanes*
 - i. Satzungsänderungen*
 - j. Behandlung der Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung*
- 3. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gestellt wird.*
- Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe § 12 Abs. 1.*
- 4. Anträge der Mitglieder für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Vorsitzenden eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.*
- 5. Um Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der von den Anwesenden abgegebenen Stimmen.*
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.*
- 7. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der von den Anwesenden abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.*
- 8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird. Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erlangt kein Kandidat im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit, gilt im zweiten Wahlgang als gewählt, wer die relative Mehrheit auf sich vereinigen kann.*
- 9. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.*
- 10. Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über ein Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.*

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

Er besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden*
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden*
- c. dem Geschäftsführer*
- d. dem Kassierer*
- e. dem Sportwart*
- f. dem Jugendwart*
- g. dem Sozialwart*
- h. dem Touristik- und Freizeitwart*
- i. dem Medienbeauftragten*

2. Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, sowie der Geschäftsführer. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes zu leisten.

4. Die Vorstandsmitglieder unter a. bis c. gehören dem geschäftsführenden Vorstand an und werden, mit Ausnahme des Jugendwarts, von der Jahreshauptversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Der Jugendwart wird von der Jugend des Clubs in geheimer Abstimmung gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung. Das Vorstandsmitglied unter d. bis i gehören dem erweiterten Vorstand an und werden in offener Abstimmung gewählt

. Der gesamte Vorstand wird für 2 Jahre gewählt, und zwar in geraden die Vorstandsmitglieder unter a,d,e,h,i in ungeraden Jahren die Vorstandsmitglieder unter b,c,f,g. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder ein anderes Vorstands- oder sonstiges Vereinsmitglied zur kommissarischen Übernahme der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand soll durch eine Geschäftsordnung die Kompetenzen und die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln. Er kann Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmachten für begrenzte Aufgaben erteilen.

6. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse aus qualifizierten Mitgliedern berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.

7. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen, sofern die Geschäftsführung es erfordert oder aber wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

8. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitglieds.

9. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung

§ 14 Die Kassenprüfung

Die Kassenprüfung und die Prüfung der Geschäftsführung erfolgt durch 2 Kassenprüfer. Diese werden in der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt, den eine in geraden, der andere in ungeraden Jahren.

Die Prüfung erfolgt am Anfang eines jeden Jahres, sobald die Geschäftsbücher des Vorjahres abgeschlossen sind. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

§ 15 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten unter den Mitgliedern aufzuklären und zu schlichten, soweit er deswegen angerufen wird. Auf Ersuchen eines ausgeschlossenen Mitglieds hat der Ehrenrat endgültig über den Ausschluß zu entscheiden.
2. Der Ehrenrat setzt sich aus 3 ordentlichen Mitgliedern zusammen, die dem Verein schon 10 Jahre angehören. Es sollen jeweils beide Geschlechter vertreten sein. Der Ehrenrat wird für 2 Jahre von der Hauptversammlung in offener Abstimmung gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Über die Beschlüsse des Ehrenrates sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften werden beim Vorstand hinterlegt.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Reinvermögen an einen zu bestimmenden gemeinnützigen Verein. Das Reinvermögen im Sinne dieser Regelung besteht aus dem Vereinsvermögen abzüglich bestehender Verpflichtungen des Vereins.

Beschlüsse über seine Verwendung werden erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.